

Das Bebauungsplanverfahren

<p>Planungsanstoß</p>	<p>Für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens muss ein städtebauliches Erfordernis vorliegen. Die Anregung für die Einleitung kann grundsätzlich durch jedermann erfolgen.</p>
<p>Erarbeitung eines städtebaulichen Konzepts</p>	<p>Planungsgrundlagen: Geltungsbereich, Zeitplan, Planungsziele, Umweltprüfung, Immissionschutz, Verfahrenswahl, Abschätzung Durchführbarkeit und Finanzierung, ggf. Grobabstimmung mit ausgewählten Behörden</p>
<p>Aufstellungsbeschluss <i>§ 2 Abs. 1 BauGB</i></p>	<p>Dem Verwaltungsausschuss wird eine Vorlage mit groben Planungszügen vorgelegt. Der Aufstellungsbeschluss kann beschlossen, abgelehnt oder nochmal überarbeitet werden.</p>
<p>Erarbeitung Planungskonzept</p>	<p>Ein externes Planungsbüro wird beauftragt. Der Vorentwurf wird erstellt. Hier werden die wesentlichen Inhalte des Bauleitplans gezeichnet und beschrieben (Plan, Begründung, Umweltprüfung).</p>
<p>Plananerkennungs- und Verfahrensbeschluss <i>§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB</i> <i>frühzeitiges Verfahren</i></p>	<p>Dem Verwaltungsausschuss werden die Vorentwürfe zur Plananerkennung vorgelegt. Dieser entscheidet über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</p>
<p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange <i>§ 4 Abs. 1 BauGB</i></p>	<p>Die Planunterlagen vom Vorentwurf werden den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (z.B. Ver- und Entsorgungsunternehmen) zur Verfügung gestellt und innerhalb einer Frist um Abgabe von Anregungen und Bedenken gebeten.</p>
<p>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung <i>§ 3 Abs. 1 BauGB</i></p>	<p>Parallel zur Behördenbeteiligung liegt der Vorentwurf in der Regel für die Dauer von einem Monat im Rathaus aus. Die Gemeinde weist durch Veröffentlichung in den Aushangkästen sowie zusätzlich im Wittlager Kreisblatt und Eichen-, Linden- und Kastanienblatt auf die Offenlage hin und bittet bis Fristablauf um Abgabe einer Stellungnahme von den Bürgern.</p>

<p>Auswertung der Beteiligung und Abwägung + Überarbeitung Planungskonzept</p>	<p>Die Verwaltung arbeitet in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus. Alle eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden dargestellt, gewürdigt und im Plankonzept mitaufgenommen.</p>
<p>Auslegungsbeschluss (Plananerkenntnis- und Verfahrensbeschluss) <i>§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sog. „ordentliches Verfahren“</i></p>	<p>Die Gremien beraten über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen. Beschlussoptionen Verwaltungsausschuss: - bei Annahme von wesentlichen Änderungsvorschlägen Auftrag an Verwaltung, erneut mit Änderungen vorzulegen - Beschluss zur öffentlichen Auslegung des konkretisierten Bauleitplans</p>
<p>Beteiligung der Öffentlichkeit <i>§ 3 Abs. 2 BauGB</i></p>	<p>Für die Dauer von mind. einem Monat folgt die öffentliche Auslegung, bei der der konkretisierte Bauleitplanentwurf (inkl. Begründung, Umweltbericht, ggf. Gutachten) im Rathaus einsehbar ist. Die Gemeinde weist auch hier durch Veröffentlichung in den Aushangkästen und in der Presse auf die Offenlage hin. Jedermann hat die Möglichkeit, Stellungnahmen einzubringen.</p>
<p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange <i>§ 4 Abs. 2 BauGB</i></p>	<p>Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung nehmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) erneut Stellung zu den Planinhalten.</p>
<p>Auswertung der Beteiligung und Abwägung + Überarbeitung Plankonzept</p>	<p>Die Verwaltung wertet die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus. Diese werden im Ausschuss Bauen, Planen und Umwelt und im Verwaltungsausschuss beraten, gewürdigt und ggf. in das Plankonzept mitaufgenommen.</p>
<p>Beteiligung Ortsrat <i>§ 94 NKomVG</i></p>	<p>Spätestens vor Satzungsbeschluss ist der Ortsrat zu beteiligen. Dieser ist in der Regel schon während des Verfahrens informiert.</p>
<p>Satzungsbeschluss <i>§ 10 Abs. 1 BauGB</i></p>	<p>Nach der Beratung in den Gremien beschließt der Rat den Satzungsbeschluss.</p>
<p>Inkrafttreten durch Bekanntmachung</p>	<p>Nachdem der Satzungsbeschluss im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht wurde, tritt der Bebauungsplan in Kraft. Er ist somit rechtskräftig.</p>